

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D116 A**
23. Okt. 1957

LP 4

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: HAMM-NORD ORTSTEIL: 122

PLANBEZIRK: BURGSTRASSE-BETHESDASTRASSE-SCHWARZE STRASSE-SIEVEKINGDAMM-HAMMER LANDSTRASSE

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D.116/51

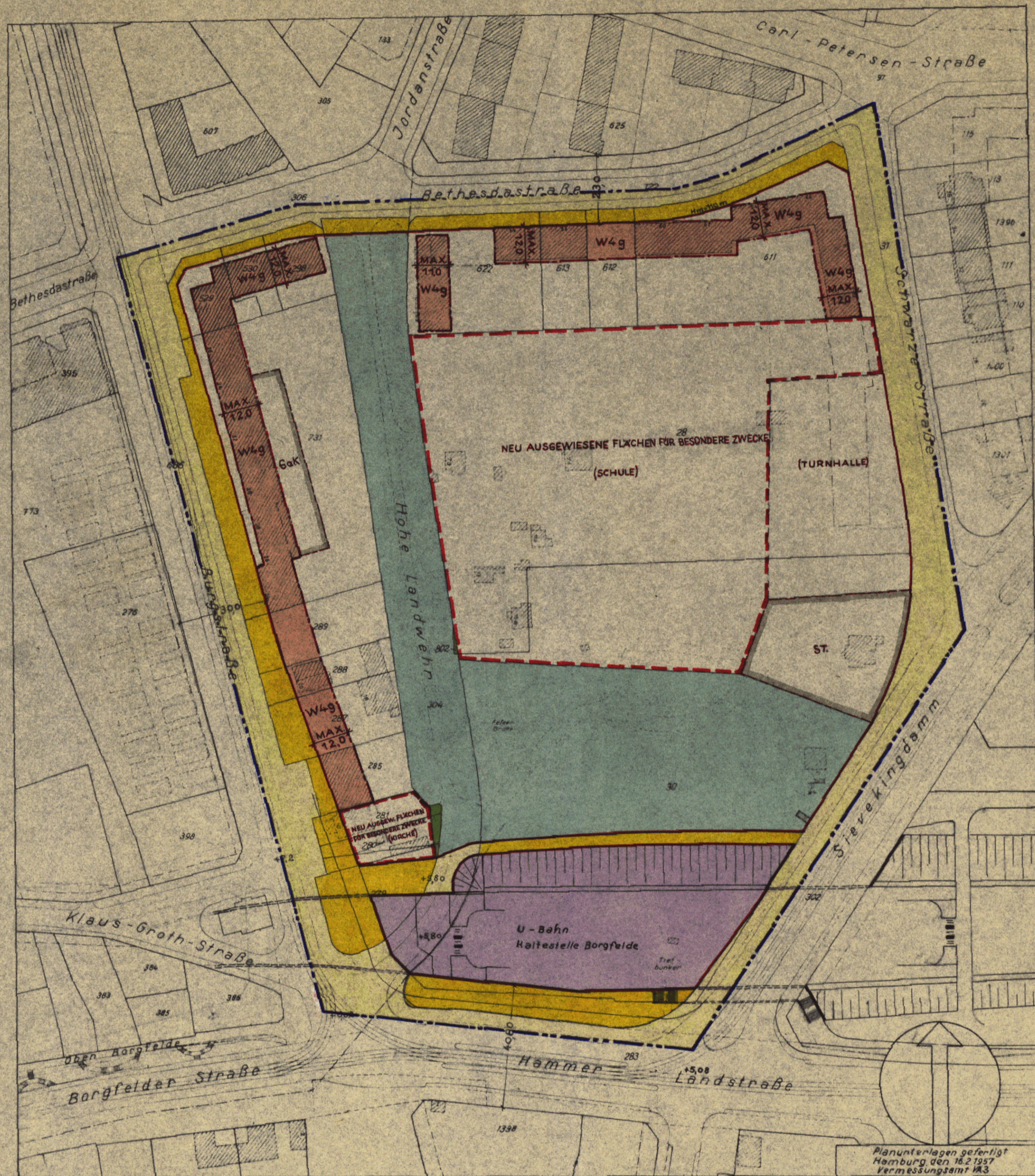
- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|---------------------------------|---|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Grundstücksmindestgröße 550 qm. | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 3. MRZ 1958
Kippe
Tech. Inspektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 26, Stadthausstraße 8
Ruf 34 10 08
Nr. 3904

Aufgestellt Hamburg, den **Archiv**
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom **17. FEB. 1958**
(GVBl. 1957 Seite 22)
In Kraft getreten am **26. Feb. 1958**

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 116 A
=====

(Geänderter Durchführungsplan D 116/51)

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord
Planbezirk Burgstraße - Bethelstraße - Schwarze
Straße - Sievekingdämm - Hammer Landstraße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W 4 g) ;
- 1.2 eine Fläche für Kraftfahrzeug-Einstellplätze und eine Garage unter Erdgleiche (GaK).

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die rückwärtigen unbebauten Teile der Flurstücke 529, 530 und 298 sind Hofgemeinschaften zu bilden, die die Zugänglichkeit und Benutzung dieser Flächen für die Bewohner der Grundstücke sichern.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen einschließlich der Oberfläche der Garage unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:


Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 28, 30, 304, 279, 280, 281, 285, 287, 288, 289, 731, 529, 530, 298, 622, 613, 612 und 611 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 28. Feb. 1958


Regierungsoberinspektor

